

Wichtig

Wichtig

Wichtig

Wichtig

Aufnahmeverfahren für einzelne Tierschutzjugendgruppen – Kreis/Stadtjugendring

1. Es muss von euch ein formloser schriftlicher Antrag über die Aufnahme in den jeweiligen Kreis/ Stadtjugendring, z.B. KJR Bad Kissingen, Stadtjugendring München usw. gestellt werden.

2. Ihr müsst eine schriftliche Erklärung abgeben, in der Ihr eure Bereitschaft zur Mit- und Zusammenarbeit auf der Grundlage der Satzung des Bayerischen Jugendringes und der Jugendordnung der Tierschutzjugend im Tierschutzbund Bayern e. V. signalisiert.

Siehe Muster-Anschreiben!!!!!!!

3. Weiterhin müsst Ihr einen kurzen Steckbrief über eure Initiative (Tierschutzjugendgruppe) abgeben, wichtige Abgaben sind:

- **Seit wann es Euch gibt (Jahr), wie viel Mitglieder ihr habt**
- **Berichtet in Stichworten über eure Aktivitäten, was ihr macht, Schwerpunkte usw.**
- **Wo trifft ihr euch, eigene Jugendräume usw.**
- **Legt Foto oder Zeitungsartikel vor**

Die Unterlagen bitte sauber in einen Hefter zusammenfügen macht sich gut !!!!!!

4. **Ihr müsst die Jugendordnung der TSJ Bayern vorlegen .**

Achtung: Der Landesvorstand am 20./21. Juli 2004 die Tierschutzjugend im Tierschutzbund Bayern e.V. als „Jugendorganisation in den Bayerischen Jugendring aufgenommen.

Wenn Ihr alle Unterlagen zusammen habt, reicht diese beim zuständigen Sachbearbeiter des für euch zuständigen Kreis/Stadtjugendringes ein. Am Besten ihr macht einen persönlichen Termin mit ihm aus und nehmt 2 bis drei Jugendliche aus der Gruppe zum Gespräch mit !!!!

Durch diese Mitgliedschaft werden wir als Träger der öffentlichen Jugendarbeit rechtlich anerkannt und können somit auch öffentliche Fördermittel (z.B. Kreisjugendring oder Bayerischen Jugendring) beanspruchen.

Solltet Ihr noch Fragen bezüglich des Aufnahmeverfahrens haben, so ruft uns unter der Tel. Nr. 09732/4588 ist auch gleichzeitig die Fax - Nr. an oder sendet eine E-Mail an

dtjmarion@aol.com



*Deutsche Tierschutzjugend e.V. im
Deutschen Tierschutzbund e.V.
Jugendgruppe Hammelburg*



Marion Friedl, Berliner Str. 25, 97762 Hammelburg, Tel.-Fax- Nr. 09732/4588

Hammelburg, den 03.10.2006

An den Kreisjugendring Bad Kissingen
z.H. Herrn Martin Pfeuffer
Klosterweg 13

„Muster“

97688 Bad Kissingen

Aufnahmeantrag der Tierschutzjugendgruppe Hammelburg in den Kreisjugendring Bad Kissingen

Sehr geehrter Herr Pfeuffer,

hiermit stellt die Tierschutzjugendgruppe Hammelburg den Antrag auf Mitgliedschaft im Kreisjugendring Bad Kissingen. Mit diesem Aufnahmeantrag erklärt die Tierschutzjugendgruppe Hammelburg ihre Bereitschaft zur Mit- und Zusammenarbeit auf der Grundlage der Satzung des Bayerischen Jugendringes mit den Mitgliedern des Kreis- und Bayerischen Jugendringes, gleichzeitig wird die Jugendordnung der Tierschutzjugend im Tierschutzbund Bayern e.V. im vollen Umfang anerkannt.

Als Anlagen erhalten Sie:

1. Die Jugendordnung der Tierschutzjugend Bayern (TSJ Bayern)
2. Eine Auflistung über die Aktivitäten der Tierschutzjugendgruppe Hammelburg

Wir bitten um wohlwollende Zustimmung für unsere Aufnahme in den Kreisjugendring Bad Kissingen.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Friedl
Jugendgruppenleiterin , Landesjugendbeauftragte des LV Bayern

Raiffeisenbank Hammelburg (BLZ 790 062 106) Kto: 1813, Deutsche Tierschutzjugend-
Jugendgruppe Hammelburg
e-mail: dtimarion@aol.com



**Jugendordnung der Jugendorganisation
des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
Landesverband Bayern e.V.(LV-Bayern)**

**§ 1
Name**

Der Jugendorganisation des Deutschen Tierschutzbundes e.V. – Landesverband Bayern e.V. trägt den Namen Tierschutzjugend im Tierschutzbund Bayern e.V. (TSJ Bayern)

**§ 2
Stellung im Verband**

Die Jugendorganisation des Deutschen Tierschutzbundes e.V. – Landesverband Bayern e.V. – wird im Rahmen der Satzung des LV Bayern e.V. selbständig und eigenverantwortlich tätig,

Sie verfolgt ihre Ziele in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Landesverband.

**§ 3
Zweck und Aufgaben**

1. Im Mittelpunkt der Arbeit der Jugendorganisation des Landesverbandes Bayern ist die Förderung des Tier-, Natur – und Umweltschutzes und die Förderung der Jugendarbeit auf Landes- und gemeindlicher Ebene.
2. die TSJ Bayern verwirklicht ihre Aufgaben insbesondere durch:
 - die Verbreitung des Tier-, Natur- und Umweltschutzgedanken in Wort, Schrift und Bild
 - die Förderung der aktiven Jugendarbeit und der Kontaktpflege mit anderen Jugendgruppen, Jugendverbänden und gleichgesinnten Jugendlichen
 - die Erziehung und Selbsterziehung der Jugendlichen zur Persönlichkeit und zur Verantwortung in der Gemeinschaft nach demokratischen Grundsätzen

- die Gewinnung neuer Mitglieder für den Verband durch Information und Aufklärung über Probleme des Tier-, Natur – und Artenschutzes
- Mithilfe bei der Abhilfe nicht artgerechter Tierhaltungen
- Die Abhaltungen regelmäßiger Veranstaltungen (Seminare, Vorträge, Exkursionen) zur Erhöhung des Informations- und Wissenstandes ihrer Mitglieder.
- Das Aufzeigen des aktiven Einsatz beim Tier-, Natur- und Umweltschutz als Teil sozialverantwortlichen Handelns, um dadurch aktives gesellschaftliches Engagement bei Jugendlichen zu fördern

3. Die TSJ Bayern bekennt sich zu freiheitlich demokratischem Handeln, zu den Grundrechten der Bundesrepublik Deutschland und zur Durchsetzung ihrer Aufgaben und Ziele mit gewaltlosen Mitteln.
4. Die TSJ Bayern ist ausschließlich gemeinnützig tätig und arbeitet in völliger parteipolitischer und religiöser Unabhängigkeit

**§ 4
Finanzen**

1. **Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendorganisation werden aufgebracht durch:**

Zuwendungen des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

Zuwendungen durch den Landesverband Bayern e.V.

Zuwendungen durch die Tierschutzvereine

Spenden

Zuschüsse

Mitgliedsbeiträge

2. **Die finanziellen Mittel dürfen nur für die, in der Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.**

3. Die Jugendgruppen erhalten von der Landesjugendleitung auf Antrag Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsplanes. Auf Gleichbehandlung ist zu achten.

§ 5

Mitgliedschaft

- Mitglieder der TSJ Bayern können alle Mitglieder von Tierschutzvereinen werden, die als ordentliche Mitglieder dem Landesverband Bayern e.V. angeschlossen sind. Es gilt jedoch ein Höchstalter von 25 Jahren.
- Diese Grenze gilt nicht für Jugendgruppenleiter und Ehrenmitglieder.
- Die Mitgliedschaft wird bei der örtlichen Jugendgruppe beantragt.
- Kinder oder Jugendliche, welche keinem örtlichen Tierschutzverein angehören, aber Mitglied in der TSJ Bayern werden wollen, sollen sich an den Aktivitäten der ihrem Wohnsitz benachbarten Jugendgruppe beteiligen.
- Die Mitgliedschaft in der TSJ Bayern endet bei Erreichen der Altersgrenze, durch Austritt oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Jugendordnung entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds die Jugendgruppenversammlung. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des schriftlich begründeten Bescheides Beschwerde bei der Landesjugendleitung einlegen, die endgültig entscheidet.
- Mitglieder, die sich um die Arbeit der Jugendorganisation besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Landesjugendleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Verbandsebenen

Die TSJ Bayern gliedert sich in örtliche Jugendgruppen und der Landesverbandsebene

§ 7

Organe auf Landesebene

Organe der TSJ Bayern auf Landesebene sind:

- die Jugendvertreterversammlung
- die Landesjugendleitung

§ 8

Die Jugendvertreterversammlung

1. Die Jugendvertreterversammlung ist das höchste Organ der Jugendorganisation der TSJ Bayern.

Mitglieder der Jugendvertreterversammlung sind die Delegierten der TSJ Bayern insbesondere Ortsjugendgruppenleiter/**ln** und deren Stellvertreter/in bzw. zwei Delegierte der Ortsjugendgruppen.

2. Die Jugendvertreterversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist vom der Landesjugendleitung mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

3. Aufgaben der Jugendvertreterversammlung

- Entgegennahme des Berichtes der Landesjugendleitung
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenwarts
- Entlastung und Wahl der Landesjugendleitung
- Festlegung der inhaltlichen Arbeit der TSJ Bayern
- Beschlussfassung über den Haushalt
- Beschluss von Änderungen der Jugendordnung
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

4. Eine außerordentliche Jugendvertreterversammlung ist einzuberufen, wenn es vier Mitglieder der Landesjugendleitung, $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Jugendvertreterversammlung schriftlich unter Angaben des Zwecks und des Grundes verlangen.

5. Die Jugendvertreterversammlung steht allen Mitgliedern der TSJ-LV Bayern als Zuhörer offen.

§ 9

Die Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung setzt sich zusammen aus dem/der Landesjugendleiter/in, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart/in und zwei weiteren Mitgliedern.

2. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden von der Jugendvertreterversammlung für 4 Jahre in getrennter Wahl geheim gewählt.

Jede Ortsjugendgruppe hat
bis zu 20 Mitgliedern 1 Stimme
über 20 Mitgliedern 2 Stimmen

Die Wahlberechtigten müssen zur Stimmabgabe persönlich anwesend sein.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

3. Aufgaben der Landesjugendleitung:

- Ausführung der Beschlüsse der Jugendvertreterversammlung
-
- Kontakt mit dem Landesverband halten und die Tätigkeit der Jugendorganisation mit dem Landesverband koordinieren
- Unterstützung der einzelnen Jugendgruppen (z.B. durch Bereitstellung von Arbeitsunterlagen, Pressearbeit usw.)
- Weiterbildungsveranstaltungen für die Jugendgruppenleiter/innen und interessierten Jugendlichen zu organisieren
- Überregionale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben
- im Einvernehmen mit den Jugendleitern/innen Arbeitsgruppen einsetzen (Schwerpunktarbeit)

4. Die Landesjugendleitung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen.

5. Vertretung nach außen

Die TSJ Bayern wird durch den/die Landesjugendleiter/in und seinen/er Stellvertreter/in nach außen vertreten.

Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung befugt, der/die stellvertretende Landesjugendleiter/in im Innenverhältnis jedoch nur auf ausdrücklichen Auftrag des/der Landesjugendleiters/in oder wenn dieser verhindert ist.

§10 Ortsebene

Die Ortsjugendgruppenversammlung

1. Die Ortsjugendgruppenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Jugendgruppe eines Ortes zusammen.

2. Sie tagt mindestens einmal im Jahr

3. Aufgaben der Ortsjugendgruppe sind:
- Festlegung der Arbeit der Jugendgruppe
 - Entgegennahme des Berichts des/der Jugendleiters/in
 - Entgegennahme des Berichts des/der Kassier(s)/in
 - Entlastung und Wahl der Ortsjugendgruppenleitung
 - Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl von zwei Kassenrevisoren/innen

Ortsjugendleitung

1. Die Ortsjugendgruppenleitung besteht aus:

- Ortsjugendgruppenleiter/in und seinem/er Stellvertreter/in
- einem/er Kassier/in, einem/er Schriftführer/in und bis zu 2 weiteren Mitgliedern

2. Die Ortsjugendgruppenleitung wird für die Dauer von...2....Jahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt.

3. Die Ortsgruppenleitung hat die Aufgabe:

- regelmäßig Gruppenstunden abzuhalten und besonders im Bereich der praktischen Tier-, Natur – und Umweltschutzes tätig zu werden.
- Die Beschlüsse der Ortsjugendgruppenversammlung auszuführen.
- Der Ortsjugendgruppenversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit und die Verwendung der Mittel zu geben.

Eine Ortsjugendgruppe kann von mindestens fünf Jugendlichen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Tierschutzverein gegründet werden.

§ 11 Bayerischer Jugendring

Die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring, sowie eine Vertretung auf all seinen Ebenen wird angestrebt.

Die TSJ Bayern handelt im Sinne der Satzung des Bayerischen Jugendringes

§ 12 Wahl und Stimmberechtigung

1. Wahlalter:

Das aktive Wahlalter in der Jugendorganisation des LV-Bayern beträgt **10** Jahre. Das passive Wahlalter beträgt auf Ortsgruppenebene **16** Jahr. Auf Landesebene **18 Jahre**

2. Beschlüsse bedürfen, sowie in diesen Richtlinien nicht 2/3 Mehrheit vorgeschrieben ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen,

- Ein Organ ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mit einer Frist von 6 Wochen, auf Ortsebene von 4 Wochen ordnungsgemäß schriftlich geladen wurden.

- Jede Person kann nur eine Stimme abgeben und muss persönlich anwesend sein.

§ 13 Auflösung

Die TSJ Bayern kann von der Jugendvertreterversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen dem Deutschen Tierschutzbund e.V. – Landesverband Bayern e.V. zu, welcher es wieder für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

14 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 22.03.2004 in Kraft.